

## **Satzung**

### **über die Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertretung sowie anderer ehrenamtlicher Führungskräfte im Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 2, 27 Abs. 4 Satz 2 sowie 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBLI/04, (Nr. 09), S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBLI.1/19, (Nr. 43), S.25) sowie § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBLI/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBLI.1/19, (Nr. 38)) beschließt der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nachfolgende Satzung:

#### **§ 1 Grundsätze**

Die Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie anderer Führungskräfte im Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet. Zum Ersatz von Aufwand/Auslagen werden auf Grundlage dieser Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen persönlichen Auslagen abgegolten.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Der Landkreis gewährt monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe folgender Regelung:

- |   |          |
|---|----------|
| a. Kreisbrandmeister  | 440,00 € |
| b. Stellvertreter des Kreisbrandmeisters  | 330,00 € |
| c. Leiter Regieeinheit Notfallseelsorge/Einsatznachsorge  | 40,00 €  |
| d. Leiter Regieeinheit Kreis Auskunftsbüro/Personenauskunftstelle   | 30,00 €  |
| e. Standortverantwortliche der Stützpunkte des Katastrophenschutzes in den Städten Forst (Lausitz), Guben und Spremberg   | 30,00 €  |
| f. Leiter der Regieeinheit Wasserwacht  | 20,00 €  |
| g. Leiter der Regieeinheit Rettungshundestaffel   | 20,00 €  |
| h. Leiter der Brandschutzeinheit  | 20,00 €  |
| i. Leiter der Gefahrstoffeinheit  | 20,00 €  |
| j. Führungskräfte operativer Einheiten des Katastrophenschutzes ab der Ebene Zugführer oder vergleichbar  | 20,00 €  |
| k. Werden für die unter den Buchstaben c. bis j. angeführten Führungskräfte Stellvertreter eingesetzt, so erhalten diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des jeweiligen Leiters. |          |

### § 3 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die im § 2 Buchstaben a und b benannten Personen wird zum Ende des Kalendermonats gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die im § 2 Buchstaben c bis k benannten Personen wird als Pauschalbetrag vierteljährlich zum Ende des Quartals gezahlt.
- (3) Die Berechnung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt bzw. die Führungsfunktion im Katastrophenschutz wahrgenommen wird.
- (4) Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem das Ehrenamt erlischt, niedergelegt oder die Führungskraft im Katastrophenschutz abberufen wird.
- (5) Führt eine Person mehrere der unter § 2 Buchstaben a. bis j. aufgeführten Führungsfunktionen gleichzeitig aus, so erhält sie monatlich die Aufwandsentschädigung, welche dem höchsten Geldwert entspricht.

### § 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt werden. Dienstpflichtverletzungen sind insbesondere Verstöße gegen das BbgBKG sowie auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen und Dienstanweisungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- (2) Der betreffende ehrenamtliche Kreisbrandmeister, sein Stellvertreter sowie die betreffende Führungskraft im Katastrophenschutz ist vor der Kürzung hierzu anzuhören.

### § 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für die vertretende Tätigkeit.

### § 6 Schlussbestimmung

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Forst (Lausitz), 12.10.2020

  
Harald Altekrüger  
Landrat